

**Stellungnahme der Verwaltung**

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1110921ST2	678,27 € 04.04.11

Externes Dokument

**Betreff**

Landesgutachten Kommunalfinanzen

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 20		30.03.2011	gez. Kömpel
Dez. II		01.04.2011	gez. Prof. Dr. Sander
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		04.04.2011	gez. J. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung		
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	06.04.2011		

## Inhalt der Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1:

Mit der Ankündigung des Landes, die kommunale Finanznot über Entschuldungshilfen zurückzuführen wurden zentrale Forderungen des Städtetags aufgegriffen. Das nun vorliegende Gutachten stellt eine Diskussionshilfe zur nachhaltigen Wiederherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit dar, wobei die fiskalische Notlage der Kommunen über schnelle und zielgerichtete Hilfen beseitigt werden soll. Über die umzusetzenden Schritte werden in den nächsten Wochen/Monate vertiefende Diskussionen zu führen sein. Bereits jetzt fällt insgesamt auf:

- Die im Gutachten ermittelten strukturellen Defizite auf Basis der Durchschnittswerte 2004 - 2007 sind deutlich niedriger als die aktuellen Defizite. Der Konsolidierungsbedarf könnte somit aktuell weit höher sein.
- Die durchschnittlichen Kassenkredite sollten auf eine kürzere Periode bezogen werden, da die Kassenkredite in den letzten Jahren 2006 – 2010 deutlich höher waren als z.B. in den Jahren zuvor.
- Die zum sofortigen Haushaltsausgleich erforderlichen Eigenleistungen der Kommunen und der geforderte „Lückenschluss mittels Bürgerbeitrag“ erscheinen realistisch - unter den in den Modellen eingerechneten Hilfen des Landes und des Bundes - nicht umsetzbar.

Zu 2 und 3:

Nach den verschiedenen Modellrechnungen des Gutachtens würde auch die Stadt Bonn aufgrund ihrer Finanzsituation entsprechende Hilfen (Deckungshilfen zum Ausgleich der gegenwärtig defizitären Haushalte zur Vermeidung neuer Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Tilgungshilfen zum Abbau - eines Teils - der Kredite zur Liquiditätssicherung) erhalten.

Hierbei ist es, wie im Gutachten ausgeführt wird, notwendig, dass nicht nur Bund und Land NRW ihren Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte leisten, sondern auch entsprechende Eigenbeteiligung der Kommunen zwingend gefordert sind. Hier bleibt die weitere politische Diskussion

auch in Bezug auf die angeregten Veränderungen auf bundes- und landespolitischer Ebene abzuwarten. Grundsätzlich sind Entlastungen auf der Ausgabeseite bzw. Mehreinnahmen der Kommunen bezogen auf die angeregten Veränderungen auf bundes- und landespolitischer Ebene sehr zu begrüßen.

In den gerechneten Modellen partizipiert Bonn in Abhängigkeit der gewählten Parameter p. a. mit rund 11 Mio. EUR bis rund 40 Mio. EUR an den Konsolidierungshilfen des Bundes und des Landes (siehe nachfolgende Tabelle unten).

Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Modellparameter Bundesbeitrag: - KDU: 49 %, - GS Alter: 49%, - Eingliederungshilfe: 49 % Finanzausgleich - Dotierung: + 300 Mio. Euro - Soziallastenansatz: F 8 Landeshilfe: 300 Mio.Euro Vorwegentnahme: 175 Mio. Euro Abundanzumlage: ab 105 % zu 32,7 %	Modellparameter Bundesbeitrag: - KDU: 49 %, - GS Alter: 16%, - Eingliederungshilfe: 49 % Finanzausgleich - Dotierung: + 300 Mio. Euro - Soziallastenansatz: F 10 Landeshilfe: 400 Mio.Euro Vorwegentnahme: 200 Mio. Euro Abundanzumlage: ab 105 % zu 35,5 %	Modellparameter Bundesbeitrag: - KDU: 49 %, - GS Alter: 100%, - Eingliederungshilfe: 0 % Finanzausgleich - Dotierung: + 300 Mio. Euro - Soziallastenansatz: F 12 Landeshilfe: 600 Mio.Euro Vorwegentnahme: 250 Mio. Euro Abundanzumlage: ab 105 % zu 41,9 %	Modellparameter Bundesbeitrag: - KDU: 35 %, - GS Alter: 33%, - Eingliederungshilfe: 0 % Finanzausgleich - Dotierung: + 300 Mio. Euro - Soziallastenansatz: F 16 Landeshilfe: 800 Mio.Euro Vorwegentnahme: 300 Mio. Euro Abundanzumlage: ab 105 % zu 38 %
<b>Konsolidierungshilfe p.a. 11 Mio. €</b>	<b>Konsolidierungshilfe p.a. 18 Mio. €</b>	<b>Konsolidierungshilfe p.a. 36 Mio. €</b>	<b>Konsolidierungshilfe p.a. 40 Mio. €</b>

Die sich aus den Parametern ergebenden Zahlen sind allerdings aufgrund der nun anstehenden politischen Beratungen über den Umgang mit dem Gutachten lediglich als Anhaltspunkt zu werten. Im Vergleich zu den anderen Kommunen in NRW ergibt sich für Bonn - in Abhängigkeit der vier gerechneten Modelle - ein prozentualer Konsolidierungsbeitrag zwischen 1,76% und 3,31% an der zur Verfügung gestellten Gesamtkonsolidierungssumme. Dabei müssen die Hilfen vorrangig für den Abbau der Liquiditätskredite verwendet werden (Schuldenabbau), können aber auch dem Haushaltsausgleich (Schuldenvermeidung) dienen.

Zu 4 und 5:

Die Konsolidierungshilfen seitens des Bundes und des Landes NRW werden nach dem Gutachten daran gebunden sein, dass die Kommunen entsprechende Eigenbeiträge zur Konsolidierung leisten müssen. Dies ist grundsätzlich richtig, allerdings sollte berücksichtigt werden, dass auch hier der Gesamtstaat insgesamt sein Leistungsangebot überdenken muss. Anders als Bund und Land sind die Aufgaben der Kommunen – wie im Gutachten auch ausgeführt - sehr weitgehend rechtlich determiniert, was den Konsolidierungsspielraum einengt. Da die Kommunen kein Leistungsverweigerungsrecht haben, sind Rat und Verwaltung allerdings bei einer echten strukturellen Unterfinanzierung nicht im Stande über Eigenanstrengungen die entsprechenden Konsolidierungsbeiträge zu erbringen. Dies gilt es auch bei einer Diskussion um die Eigenanstrengung der Kommunen zu bedenken. Laut Gutachten werden je nach Modell erhebliche Gesamteigenleistungen gefordert. Geht man von Defiziten in den kommenden Jahren von rund 50 Mio. EUR aus, die nicht über Konsolidierungshilfen gedeckt werden, so müsste der Hebesatz bei der Grundsteuer mit einem Einnahmenvolumen von derzeit rund 70 Mio. EUR bei einem Hebesatz von zurzeit 530 v.H. auf ca. 900 v.H. ansteigen.

Ein Vorwegabzug als Anrechnung auf den zu erbringenden kommunalen Eigenbeitrag von Mitteln des Finanzausgleichs stellt solange kein geeignetes Instrument dar, wie die zur Verfügung gestellte Finanzmasse nicht ausreichend ist, die strukturellen Defizite der Kommunen auf Null zu reduzieren. Auch eine Abundanzabgabe kann kein geeignetes Instrument sein, da hier lediglich kommunale Mittel umverteilt werden. Die Abschöpfung kommunaler Mittel ist überhaupt nur dann vorstellbar, wenn damit

die Verantwortung des Landes für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen nicht in Frage gestellt wird. Die Stadt Bonn könnte in 2012 – in Abhängigkeit der weiteren Bonner Steuerkraftentwicklung - aufgrund der Gewerbesteuernachzahlung in Höhe von 108 Mio. EUR aus 2010 mit rund 10 Mio. EUR abundant sein. In Abhängigkeit der Abundanzabschöpfung könnte hieraus eine Belastung resultieren.

Zu 6:

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verfassungsgerichtsurteils zum Nachtragshaushalt des Landes auf die Kommunen vor.

Sollte es aktuelle neue Entwicklungen geben, dann wird die Verwaltung hierüber im Finanzausschuss berichten.